

Kanton Solothurn**Gemeinde Seewen****Schutzzonenreglement für die Stiegenquellen**

Eigentümerin: Gemeinde Seewen

Mit dazugehörendem kommunalen Schutzzonenplan

1: 1'000 vom 19. September 2017

Erstellt durch die *Gruner Böhlinger AG, Oberwil / Rodersdorf*

Original vom 30. April 2012

Mutationen vom 07. Okt. und 12. Nov. 2013 sowie 01. März, 08. Mai und 19. September 2017

Antrag zur Vorprüfung durch den Gemeinderat vom 18. Juni 2012

Vorprüfung durch den Kanton vom 10. Juli 2013

Beglaubigung Schutzzonenplan und Anhang 3 durch Geometer vom 13. März 2017

Auflagebeschluss vom 08. Mai 2017

Publikation der Auflage im Wochenblatt für das

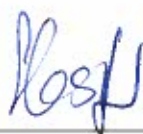
Schwarzbubenland und das Laufental vom 11. Mai 2017

Öffentliche Auflage vom 15. Mai 2017 bis 13. Juni 2017

Genehmigungsbeschlüsse

Beschlossen durch den Gemeinderat mit GR-Beschluss Nr.80.8.2 vom 25. September 2017

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2018/469 vom 3.4.2018

Der/Die StaatsschreiberIn:

Publikation Genehmigungsbeschluss im Amtsblatt Nr. 18. vom 4.5.2018



Schutzzonenreglement für Stiegenquellen der Gemeinde Seewen

Die Einwohnergemeinde Seewen (bei kommunalen Schutzzonen) erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20), Art. 29 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), § 83 Abs. 2 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 14 ff. und 36 des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im „Schutzzonenplan Stiegenquellen“, Massstab 1: 1'000, Plan-Nr. 4975.5000.0003, vom 19.09.2017, ausgeschiedene Grundwasserschutzzone für die Quelle / Grundwasserfassung, welche der Trinkwasserversorgung der Einwohnergemeinde Seewen dient. Der Schutzzonenplan wird mit demselben Regierungsratsbeschluss genehmigt wie vorliegendes Reglement.

Art. 2 Schutzzonen

Die Schutzzone ist in die nachstehenden 3 Teilzonen gegliedert, die im Schutzzonenplan dargestellt sind:

S1	Fassungsbereich	dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.
S2	engere Schutzzone	dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.
S3	weitere Schutzzone	dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschließenden Gewässerschutzbereich.

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen, die im Anhang 1 aufgeführt sind.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

Grundsätzlich gilt für alle hier nicht ausdrücklich aufgeführten nicht zonenkonforme Bauten, Anlagen und Nutzungen weder ein Gewohnheitsrecht noch eine Besitzstandsgarantie.

Nutzung:

Die Fassungsbereiche S1 wurden bislang als Weide (Vordere Stiegenquelle) bzw. als Heumatte (Mittlere und Hintere Stiegenquelle) genutzt. Die Gemeinde Seewen ist bereit, die Fassungsbereiche S1 in Gemeindeeigentum zu übernehmen. Der Konflikt zwischen dem Fassungsbereich der Hinteren Stie-

genquelle und dem vorbeiführenden Flurweg wurde durch Verlegung desselben gelöst. Die Fassungs-bereiche S1 sind innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des Reglements mit stabilen Weidezäunen oder anderen, für Vieh nicht passierbaren Abgrenzungen zu umgeben. Der Fassungs-bereich S1 der Vorderen Stiegenquelle ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Reglements ebenfalls in Naturwiese überzuführen.

Die Hochstammbäume innerhalb der Fassungszone S1 dürfen bestehen bleiben, sofern kein Hinweis besteht, dass sie die Fassungsstränge beeinträchtigen. Wo dies aber der Fall ist, müssen die Bäume gefällt werden. Abgestorbene Bäume dürfen nicht ersetzt werden. Bei Windfall oder ausgerissenen Stämmen ist die Deckschicht wiederherzustellen. Der Einsatz und das Hantieren mit jeglichen Chemikalien wie Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Regulatoren usw. sind strikt untersagt.

Die engere und weitere Schutzzone S2 und S3 werden überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen sind den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Parzellen jährlich in geeigneter Form zu kommunizieren. Sie sind sofort nach Inkrafttreten dieses Reglements umzusetzen.

Damit die reglementskonforme Bewirtschaftung von Kulturland und Wald sichergestellt ist, sind die Zonengrenzen (S1, S2, S3) wo nötig innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements deutlich und dauerhaft zu markieren (Pfosten, Baummarkierung u.ä.). Die regelmässige Kontrolle dieser Markierungen ist ins Pflichtenheft des Brunnenmeisters aufzunehmen.

Die privaten Gartenanlagen in der weiteren Schutzzone S3 auf GB Seewen Nr. 1339 und 3319 sind weiterhin zulässig. Die entsprechenden Bestimmungen des Schutzzonenreglements sind zu beachten und umzusetzen.

Der Weiterbetrieb der Kleinkaliberanlage auf GB Seewen 1235 wird im folgenden Abschnitt geregelt.

Bestehende Bauten und Anlagen:

In der engeren Schutzzone S2 befindet sich im Bereich Gäissgäler (GB Seewen 1235) innerhalb eines aufgelassenen Steinbruchs eine Kleinkaliberanlage mit Schützenhaus (Hausnummer: Blauenstein 6), Scheibenstand und Parkplatz. Die Schiessanlage gilt als belasteter Standort mit Untersuchungsbedarf (KBS Nr. 22.119.0702B).

Grundsätzlich sind Schiessanlagen in der Schutzzone nicht zulässig. Die folgende Ausnahmeregelung basiert auf dem Befund, dass in der Vorderen Stiegenquelle keine Schwermetalle nachweisbar sind. Eine Aufhebung der seit 1958 betriebenen Anlage erscheint somit als unverhältnismässig.

Die Kleinkaliberanlage mitsamt Schützenhaus und Parkplatz kann unter folgenden Auflagen weiterbetrieben werden:

- Das Quellwasser der vorderen Stiegenquelle (VEGAS-Nr. 616253006) ist (mindestens bis zum Abschluss der altlastenrechtlichen Untersuchung bzw. der allfälligen Standortsanierung) zweimal jährlich auf Antimon und Blei zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind jeweils dem AfU (FS Grundwasserbewirtschaftung) zuzustellen. Sollte eine Beeinträchtigung durch die Schiessanlage festgestellt werden, muss der Weiterbestand der Anlage erneut geprüft werden bzw. die Anlage oder Quellwassernutzung aufgehoben werden.
- Die bereits vorhandenen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden emissionsfreien Kugelfänge sind weiterhin sachgerecht zu betreiben. Ein allfälliger Ersatz hat den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
- Abwasseranlagen: Die sanitären Einrichtungen des 1977 errichteten Schützenhauses sind an die Kanalisation angeschlossen. Sämtliche Bauteile sind auf ihre Dichtheit zu prüfen (Frist 5 Jahr nach Inkrafttreten). Zusätzlich sind Kanalisationsanlagen in Schutzzonen mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle fünf Jahre zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme. Erfüllen die Abwasserleitungen im/beim Schützenhaus die Anforderung an die Dichtheit nicht (mehr), sind sie sofort gemäss den Bestimmungen in Anhang I des Regle-

ments zu sanieren. Dabei sind sie gebäudeintern sichtbar zu führen und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen und dauerhaften Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

- Leitungsabschnitte, die durch die engere Schutzzone S2 führen sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Reglements durch Doppelrohrleitungen zu ersetzen. Für den Leitungsunterhalt gilt Fussnote 21 in Anhang 1 des Reglements. Die Abschnitte in der S3 sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (vgl. Anmerkungen zu Fussnote 22).
- Dach- und Vorplatzwasser darf nicht versickert werden sondern ist der Kanalisation zuzuführen.
- Der Parkplatz ist innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements mit einem dichten Belag und Randbordüren zu versehen. Das Platzwasser ist der Kanalisation zuzuführen.
- Im Weiteren gelten sinngemäss alle Auflagen für Bauten innerhalb der Weiteren Schutzzone S3. Namentlich dürfen im Schützenhaus keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden.

Das an die Abwasserentsorgung angeschlossene Ferienhaus (Hausnummer: Blauenstein 7) auf GB Seewen Nr. 1339 ist grundsätzlich zonenkonform. Auf GB Seewen Nr. 3319 befindet sich eine als einfacher Unterstand bezeichnete, nicht an die Abwasserversorgung angeschlossene Baute (Hausnummer: Blauenstein 11). Für beide Bauten in der weiteren Schutzzone S3 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Versickerung von Regenwasser aus dem Bereich der Zufahrt und der Parkplätze ist nur zulässig, wenn diese über eine biologisch aktive Bodenschicht erfolgt und auf diesen Flächen keine Reinigungsarbeiten ausgeführt werden. Werden Reinigungsarbeiten ausgeführt, so sind die entsprechenden Flächen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und das anfallende Abwasser aus der Schutzzone abzuleiten (Anschluss an Kanalisation).
- Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, davon ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen und Terrassen ohne Schmutzwasseranfall über eine biologisch aktive Bodenschicht.
- Abwasseranlagen: Sämtliche Bauteile sind auf ihre Dichtheit zu prüfen (Frist 5 Jahr nach Inkrafttreten). Zusätzlich sind Kanalisationsanlagen in Schutzzonen mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle fünf Jahre zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme. Erfüllen die Abwasserleitungen im/beim Ferienhaus die Anforderung an die Dichtheit nicht (mehr), sind sie sofort gemäss den Bestimmungen in Anhang 1 des Reglements zu sanieren. Dabei sind sie gebäudeintern sichtbar zu führen und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen und dauerhaften Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.
- Leitungsabschnitte, die durch die engere Schutzzone S2 führen sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Reglements durch Doppelrohrleitungen zu ersetzen. Für den Leitungsunterhalt gilt Fussnote 21 in Anhang 1 des Reglements. Die Abschnitte in der S3 sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (vgl. Anmerkungen zu Fussnote 22).

Private Trinkwasserleitungen:

Die privaten, die engere und weitere Schutzzone querenden Trinkwasserleitungen vom Reservoir Stiegen zum Hof Graben und von der Unteren Stiegenquelle zum Ferienhaus auf GB Seewen Nr. 1339 gelten, mitsamt Steuer- und Elektroleitungen, als Anlagen der Wasserversorgung. Für Unterhaltsarbeiten gelten dieselben Regeln und Auflagen wie für die Bauten und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (siehe insbesondere Anhang 1.1 und 1.2). Arbeiten dürfen grundsätzlich nur nach Orientierung der Gemeinde und des Brunnenmeisters durchgeführt werden. Die Bewilligungspflicht bleibt vorbehalten.

Strassen und Wege:

Durch die engere Schutzzone S2 führen verschiedene landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen. Die Wege und Strassen erfüllen wichtige Erschliessungsfunktionen und können weder ersetzt noch verlegt werden. Sie können in ihrem heutigen Bestand und in ihrer heutigen Form weiterbetrieben

werden. Zulässig sind weiterhin der Unterhalt und die Nutzung zu Zwecken der Forst- und Landwirtschaft sowie der Wasserversorgung sowie als Zufahrt zu den Liegenschaften. Die Nutzung zu anderen Zwecken inkl. Durchgangsverkehr und durch Unbefugte ist mit geeigneten Mitteln zu verhindern. Ein Ausbau, z.B. das Einbringen eines Belags, ist nicht zulässig. Die Anstösser sind regelmässig in geeigneter Form zu orientieren, dass Schadenfälle, namentlich das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten sofort der Gemeinde und der Kantonspolizei zu melden sind.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements können nach Anhörung der Gemeinde Seewen und der zuständigen Wasserversorgung von der kantonalen Gewässerschutzbehörde (Bau- und Justizdepartement) bewilligt werden, sofern:

- 1) die Anwendung dieser Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen, unzumutbaren Härte führt;
- 2) der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung oder der Anreicherungsanlage erfolgt;
- 3) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- 4) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 6 Übergeordnetes Recht

¹ Es gelten jeweils die aktuellen Bestimmungen der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (aktuelle Versionen des Gewässerschutzgesetzes/GSchG und der Gewässerschutzverordnung/GSchV), der eidg. Gesetzgebung für umweltgefährdende Stoffe (aktuelle Version der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung/ChemRRV; SR 814.81), der eidg. Lebensmittelgesetzgebung (aktuelle Versionen des Lebensmittelgesetzes/LMG; SR 817.0 und der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung/LGV) sowie der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung (aktuelle Versionen des Gesetzes und der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall/GWBA resp. VWBA).

² Die Wegleitung „Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute: Bundesamt für Umwelt, BAFU) und die Module der „Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU gelten bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinien.

Art. 7 Zuständigkeit / Aufgaben der Standortgemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Seewen ist für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig (planerischer und polizeirechtlicher Vollzug) (vgl. § 83 Abs. 5 GWBA).

² Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) in der Grundwasserschutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbeschränkungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) regelmässig mitzuteilen.

³ Die Einwohnergemeinde prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde (vgl. Art. 4.1 Gefahrenkataster) wie Miststöcke, Güllegruben, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Abwasseranlagen, Entwässerungen, Lager- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Stoffe, belastete Standorte usw., so unterhalten und betrieben werden, dass sie das Grundwasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (Zeitpunkt und Menge) eingehalten werden. Die Einwohnergemeinde ist ausserdem dafür verantwortlich, dass die in Art. 4 definierten Massnahmen fristgerecht und korrekt um-

gesetzt werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, gemäss ihren Kontroll- und Qualitätssicherungskonzepten im Sinne von Art. 49 ff. LGV die unmittelbare Aufsicht (Kontrollgänge etc.) über die Grundwasserschutzzone wahrzunehmen und die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften regelmässig zu überwachen. Ferner ist sie verpflichtet, den Massnahmenkatalog nach Art. 4.2 nachzuführen. Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde bzw. in schweren oder dringenden Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

⁵ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Grundwasserschutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

⁶ Die Einwohnergemeinde kann ihre Kontroll- und Informationsaufgaben vertraglich an die Wasserversorgung übertragen. Die Oberaufsicht und die Verantwortung für die korrekte Umsetzung übertragener Aufgaben bleiben jedoch bei der Einwohnergemeinde (vgl. § 96 ff GWBA).

Art. 8 Entschädigung und Kosten

Entschädigungsfragen sind nicht Bestandteil des Schutzzonengenehmigungsverfahrens und werden daher nicht in vorliegendem Reglement geregelt. Gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen jedoch:

- a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
- c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen gelten Art. 70 ff. GSchG sowie § 169 GWBA. Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Reglement gleichzeitig den Tatbestand von Art. 234 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) (Verunreinigung von Trinkwasser), so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im Übrigen finden die vorgenannten Strafbestimmungen neben denjenigen des Strafgesetzbuches Anwendung (siehe Art. 72 GSchG).

² Der Friedensrichter kann Verstösse gegen dieses Reglement mit einer Busse von bis zu Fr. 300.– bestrafen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Art. 11 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Parzellen gemäss Anhang 4 im Grundbuch wie folgt anzumerken: „Massnahmen zum Schutze des Grundwassers“.

Anhang 1: Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen sind nach den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 gegliedert. Dabei bedeuten:

- + (n) = Grundsätzlich zulässig; keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 sowie Anhang 4 Ziff. 22 GSchV erforderlich. Allfällige Einschränkungen und Anforderungen gemäss Indizes.
- b (n) = Kann fallweise durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle (Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt) zugelassen werden. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Absatz 2 Artikel 19 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 sowie Anhang 4 Ziff. 22 GSchV erforderlich. Allfällige Einschränkungen und Anforderungen gemäss Indizes.
- (n) = Nicht zulässig; allfällige Erläuterungen oder Ausnahmen gemäss Indizes. Ausnahmen sind nur nach Prüfung des Einzelfalls durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle (Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt) mit gewässerschutzrechtlicher (Ausnahme-) Bewilligung nach Absatz 2 Artikel 19 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 sowie Anhang 4 Ziff. 22 GSchV möglich.

Nebst der allfällig erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung können für Bauten und Anlagen sowie Nutzungen in der Grundwasserschutzzone noch weitere kommunale, kantonale oder eidgenössische Bewilligungen erforderlich sein.

Die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen sind in folgende Abschnitte unterteilt:

1.1	Zusammenfassung der wichtigsten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen	2
1.2	Ausführung von Bauten und Anlagen (Baustellen).....	2
1.3	Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen	4
1.4	Wärmenutzung aus Boden und Untergrund	4
1.5	Abwasseranlagen	5
1.6	Versickerung von Abwasser	6
1.7	Bahnanlagen	7
1.8	Strassen, Parkplätze und Infrastruktur für motorisierten Verkehr	7
1.9	Luftverkehrsanlagen	8
1.10	Untertagebauten	8
1.11	Landwirtschaftliche Tätigkeiten	9
1.12	Landwirtschaftliche Bauten	9
1.13	Forstwirtschaftliche Tätigkeiten	12
1.14	Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger.....	13
1.15	Freizeit- und Sportanlagen und dazugehörige Aktivitäten	15
1.16	Friedhofanlagen und Wasenplätze	16
1.17	Materialabbau	17
1.18	Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen	17
1.19	Militärische Anlagen und Schiessanlagen	18
1.20	Baumassnahmen an Fliessgewässern und Revitalisierung.....	18

1.1 Zusammenfassung der wichtigsten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen

Zone S3	• keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material • keine Deponien • keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht • keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel
Zone S2	zusätzlich zu den Massnahmen in S3: • Bauverbot (Ausnahmen möglich) • keine Grabungen und Terrainveränderungen • keine Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können • keine mobilen und persistenten Pflanzenschutzmittel • kein flüssiger Hofdünger (Ausnahmen möglich)
Zone S1	zulässig sind nur Tätigkeiten und Anlagen, die der Trinkwassernutzung dienen und zwingend auf den Standort angewiesen sind

1.2 Ausführung von Bauten und Anlagen (Baustellen)

Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen sind grundsätzlich auf das absolut Notwendige zu beschränken, in den Zonen S1 und S2 gilt ein generelles Bauverbot (Ausnahmen nur aus wichtigen Gründen und nach Prüfung des Einzelfalls). Allenfalls muss das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Ausführung von Bauarbeiten in zweckmässiger Weise überwacht werden. Für das Erstellen eines Konzepts zum Schutz der Gewässer bei Baustellen ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amts für Umwelt und die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ (Schweizer Norm SN 509 431), ergänzt durch die Dimensionierungsvorgaben in der Schweizer Norm SN 592 000, zu beachten.

Für die Umsetzung auf der Baustelle ist das Merkblatt „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ des Amts für Umwelt verbindlich einzuhalten.

	S1	S2	S3 ¹
Baustellen und Installationsplätze	-	-	b ²
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	-	-	+ ²
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	-	-	+ ²
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien	-	-	b ²
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	-	-	b ²
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs- und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	-	-	+ ²
Sanitäre Anlagen	-	-	+ ³
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung)	-	-	+ ⁴
Spritzbeton	-	-	b
Dichtungs- und Spundwände	-	-	-

	S1	S2	S3 ¹
Ramm- und Bohrpfähungen⁵			
- Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	-	-	b
- Ortbetonpfähle	-	-	b
- Bohrpfähle mit Bohrspülung	-	-	-
- Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	-	-	b
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung)	-	-	-
Injektionen	-	-	- ⁶
Bohrungen und Sondierungen⁵			
- im Zusammenhang mit Trinkwassernutzung	b ⁷	b ⁷	b ⁷
- Geothermiebohrungen	siehe Absatz 1.4		
- Bohrungen nach Öl und Gas	-	-	-
- übrige Bohrungen, Ramm- und Drucksondierungen	-	-	b ^{1,7}
- Grabungen und Baggerschlitz	-	-	b
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (z.B. Golfplätze, Skipisten, Park- und Gartenanlagen)	-	-	b ⁸
Terrainveränderungen mit Aufschüttungen (z.B. Golfplätze, Skipisten, Park- und Gartenanlagen)	-	-	b ^{8,9}
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial auf der Baustelle	-	-	+ ¹⁰
Verwendung von Recyclingbaustoffen	-	-	-

1. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV) sowie die Versickerung von Abwasser. Davon ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser im Sinne von Abs. 3 Art. 3 GSchV über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV, vgl. dazu auch Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenabwasser)“, Amt für Umwelt Kanton Solothurn und Tabelle 1.6 „Versickerungsanlagen“ in diesem Anhang).
2. Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone, ggf. nach Behandlung.
3. Gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV mit Ableitung in die Kanalisation.
4. Gemäss Art. 8 GSchV.
5. Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Darunter ist zu verstehen:
 - Bohrgerät nach Stand der Technik.
 - Adäquate Schulung des Bohrpersonals.
 - Vertrautheit des Bohrpersonals mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen.
 - Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadensfällen.
 - Sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
 - Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Durchstossung von Deckschichten und Grundwasserleiter muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden.
6. Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrunds im nicht wassergesättigten Untergrund.
7. Verrohrte Bohrungen ohne Verwendung von Spülzusätzen sind vorzuziehen. Im grundwassergesättigten Bereich sind nur Materialien einzubauen, die längerfristig keine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben (z.B. Filterrohre aus HDPE statt PVC). Alle Beobachtungsstellen, die im Betrieb nicht mehr benötigt werden, sind nach dem Stand der Technik zurückzubauen (simples Verfüllen mit „lehmigem“ Material nicht zugelassen). Verbleibende Beobachtungsstellen sind an der Oberfläche einwandfrei abzuschliessen und zu sichern. Die Rohre in der Bohrung sind mit einer Pegelkappe mit 5-Kant-Sicherheitsverschluss dauerhaft abzuschliessen. Zusätzlich sind ebenerdige Bohrungen mit einem verschraubbaren, befahrbaren und wasserdichten Schachtdeckel abzudecken. Schächte müssen über einen Bodenablauf verfügen. Die verbleibenden Beobachtungsstellen müssen in das Überwachungskonzept für die Schutzzone einbezogen werden.
8. Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV). Die Funktion der schützenden Bodenschicht ist nahtlos wieder herzustellen.

9. Es darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial verwendet werden. Die Funktion der schützenden Bodenschicht ist nahtlos wieder herzustellen.
10. Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial kann auf der Baustelle, auf der das Material anfällt, verwertet werden (gemäss Aushubrichtlinie, BUWAL; Bodenaushub-Wegleitung, BUWAL). Aufbereitung nur von auf der Baustelle anfallendem, unverschmutztem Material.

1.3 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

	S1	S2	S3 ¹¹
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke für höchstens zwei Jahre	-	-	b ¹²
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	_13	_15	_16

11. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Grundsätzlich sind keine Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel zulässig. Bei Ausnahmen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung nicht gefährdet wird (Art. 32 GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
12. In der Zone S3 sind gemäss Anh. 4 Ziff. 221 GSchV zulässig:
- a) Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk.
 - b) Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
 - c) Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l.
 - d) Bei der Bewilligung der Anlagen a, b und c muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (Art. 22 Abs. 2 GSchG).
13. In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen sowie bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten, welche der Trinkwasserversorgung dienen und zwingend auf den Standort angewiesen sind, zulässig (Anh. 4 Ziff. 223 GSchV). Dazu gehören das Fassungsbauwerk, die Umzäunung des Fassungsbereichs oder die Meteorwasserableitung, nicht aber das Reservoir oder die Werk- und Dienstgebäude der Wasserversorgung. Transformatoren- anlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht gestattet. Falls Transformatoren als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotz- dem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.
14. In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.

1.4 Wärmenutzung aus Boden und Untergrund

	S1	S2	S3
Erdwärmesonden	-	-	-
Erdregister und Wärmekörbe	-	-	b ¹⁵
Energiepfähle und ähnliche thermoaktive Elemente	-	-	b ¹⁶
Entnahmebrunnen und Versickerungsbauwerke für die Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken	-	-	-
Koaxialbrunnen	-	-	-
Tiefengeothermische Anlagen	-	-	-

15. Keine Direktverdampferanlagen. Flüssigkeitsverluste müssen leicht erkannt werden. Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mind. 2 m. Liegen Erdregister und Wärmekörbe nicht im Untergrund, sondern im Boden, ist eine Bewilligung in der Zone S3 grundsätzlich möglich (gemäss Vollzugshilfe „Wärmenutzung aus Boden und Untergrund“, BAFU).
16. Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 m. Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Darunter ist zu verstehen:

- a) Bohrgerät nach Stand der Technik.
- b) Adäquate Schulung des Bohrpersonals.
- c) Vertrautheit des Bohrpersonals mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen.
- d) Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadensfällen.
- e) Sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.

1.5 Abwasseranlagen

	S1	S2	S3 ¹⁷
Abwasserleitungen für häusliches Abwasser sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	₁₈	_{19,20}	b ²⁰
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	₂₀
Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser ²¹ , Meteorwasserleitungen und eingedolte Gewässer	₁₈	_{22,23}	₂₃
Drainageleitungen (Saugleitungen, perforierte Leitungen)	₂₄	₂₄	₂₄
Drainagevorflutleitungen (Drainagesammelleitungen, Vollrohr)	-	_{22,25}	b ²³
Abwasserreinigungsanlagen	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen	-	-	₂₆
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-	-

17. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV GSchV).

18. Ausschliesslich Dachwasser und Abwasser von Handwaschbecken und Bodenabläufen der Fassungsanlagen (Trinkwasserversorgungsanlagen). Dieses ist im Doppelrohrsystem aus der Zone S1 abzuleiten (vgl. auch Fussnoten 19 und 20). Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser aus Fassungsanlagen in den Zonen S1 und S2 über eine biologisch aktive Bodenschicht kann nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung des Einzelfalls bewilligt werden.

19. Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen (Schmutzwasserleitungen) als Doppelrohrsysteme oder lecküberwachte Mehrschichtrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind nicht zulässig. Sämtliche Leitungen sind mit fugenlosen oder spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.

20. Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen, auch mittels Kanalfernsehen, möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Es sind fugenlose oder spiegelgeschweisste Leitungen zu verwenden. Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke, -wand) und gesamthaft in einfachen und dauerhaften Systemen über einen privaten Kontrollschacht an die kommunale Entwässerung in einem öffentlichen Kontrollschacht anzuschliessen. Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen und Leitungen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen und -Anlagen in Grundwasserschutzzonen sind mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu inspizieren. Bei nicht sichtbaren Leitungen und Anlagen sind sämtliche Bauteile alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190 und VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen"). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt eine Kanalfernsehaufnahme. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

21. Nicht verschmutztes Abwasser gemäss Art. 3 GSchV.

22. Diese Leitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. Die Leitungen sind dicht und kontrollierbar zu erstellen. Die Anzahl Schächte ist auf das absolute Minimum zu beschränken. In speziellen Fällen können auf Weisung der zuständigen Behörde Doppelrohrsysteme erforderlich sein.

23. Die Leitungen inkl. Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen und Leitungen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190 und VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen"). Sämtliche Bauteile sind mittels Kontrollen periodisch entsprechend dem Zustand auf ihre Dichtheit zu prüfen. In der Regel reicht für die periodische Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme bzw.

eine Begehung, Sichtkontrolle oder Spiegelung. Die periodischen Kontrollen haben in der Zone S2 mindestens alle 5 Jahre, in der Zone S3 alle 10 Jahre zu erfolgen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren. Wo solche Leitungen an Schmutzwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Schmutzwassersystems erhalten bleiben. Das Meteorwassersystem privater Liegenschaften ist auch im Falle eines öffentlichen Mischsystems bis zum privaten Kontrollschacht getrennt zu führen. Strassen-Sammelschächte sind nur in Kontrollschächten an kommunale Entwässerungsleitungen anzuschliessen.

24. Drainagesysteme (inkl. Sickerleitungen über Quelfassungen) sind nur zulässig, sofern die Drainage dem Schutz der Fassung dient und diese nicht gefährdet oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Drainagewasser aus der Zone S3 darf nicht in den Zonen S1 und S2 versickern. Die Drainagesysteme sind ausserhalb der Schutzzone zu entwässern.

25. Die Durchleitung durch die Zone S2 von Drainagewasser aus Gebieten mit Austrag von flüssigen Hofdüngern muss im Doppelrohrsystem erfolgen (siehe auch Fussnote 19).

26. Anlagen können nach Prüfung des Einzelfalls in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat ausserhalb der Grundwasserschutzzone so zu erfolgen, dass keine Grund- oder Quellwasserfassung gefährdet werden kann. Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

1.6 Versickerung von Abwasser

	S1	S2	S3
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser			
- über eine biologisch aktive Bodenschicht	-	-	^{27,28,29} 30
- ohne biologisch aktive Bodenschicht	-	-	-
Flächenförmige, oberflächliche Versickerung ohne biologisch aktive Bodenschicht	-	-	-
Flächenförmige, oberflächliche Versickerung über eine biologisch aktive Bodenschicht ohne Anlage³¹			
- Dach und Terrasse ohne Schmutzwasseranfall	³²	³²	^b ²⁸
- Hauszufahrten, Vorplätze, Terrassen, private PW-Parkplätze	-	-	²⁹
- Arbeitsflächen, Umschlag- und Lagerplätze	-	-	³³
- Rad- und Gehwege	-	³⁴	+
- Landwirtschaftliche Flur- und Forstwege	-	b	+
- Öffentliche Parkplätze und grössere private Parkplatzanlagen	-	-	³⁵
- Strassen (Erschliessungs-, Sammel-, Hauptverkehrs- und Hochleistungsstrassen)	-	-	³⁵
- Gleisanlagen	-	-	³⁰
Versickerungsanlagen für gereinigtes Abwasser	-	-	-

27. Vom Verbot ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser nach Art. 3 Abs. 3 GSchV sowie der Belastungskategorie „gering“ gemäss BAFU-Wegleitung für den Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen. Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Versickerungsbauwerk muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden.

28. Nicht zulässig ist die Versickerung bei Dachflächen mit erhöhten Anteilen an unbeschichteten Cu-, Zn-, Sn-, Cr-, Ni- oder Pb-haltigen Installationen oder Eindeckungen ($A_{\text{Metal}} > 50 \text{ m}^2$) (gemäss „Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten“, VSA).

29. Vom Verbot ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b GSchV. Zugelassen nur, wenn auf der betroffenen Fläche keine Reinigungs- und Wartungsarbeiten stattfinden (gemäss „Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten“, VSA).

30. Vom Verbot ausgenommen ist nicht verschmutztes Abwasser von Gleisanlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. c GSchV.

31. Gemäss VSA-Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten. Verhältnis „entwässerte Fläche“ zu „Versickerungsfläche“ < 5 (andernfalls handelt es sich um eine Anlage im Sinne der VSA).

Richtlinie). Wenn möglich diffuses Versickern lassen an Ort mit durchlässiger Gestaltung der Fläche.

32. Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Fassungsbauwerken (Trinkwasserversorgungsanlagen) kann in den Zonen S1 und S2 über eine biologisch aktive Bodenschicht nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung des Einzelfalls bewilligt werden.
33. Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser nach Art. 3 Abs. 3 GSchV. Zugelassen in Ausnahmefällen. Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erforderlich.
34. Nach Prüfung des Einzelfalls in Ausnahmefällen mit gewässerschutzrechtlicher Bewilligung zulässig. Massgebend sind insbesondere die Intensität und Art und Weise der Wegbenutzung.
35. Ausgenommen nicht verschmutztes Abwasser von Strassen, Wegen und Plätzen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. b GSchV und der Belastungskategorie „gering“ gemäss Wegleitung für den Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BAFU.

1.7 Bahnanlagen

	S1	S2	S3 ³⁶
Bahnlinien			
- in Dammlage oder ebenerdig	-	-	b ³⁷
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-	-	b ³⁷
Bahnlinien in Tunneln	siehe Absatz 1.10		
Station ohne oder mit wenig Güterumschlag	-	-	b ³⁷
Bahnhof (grösserer Spurwechsel- und/oder Güterumschlagsbereich, inkl. wassergefährdende Flüssigkeiten)	-	-	-
Rangier- oder Güterbahnhof und Abstellgleise	-	-	-

36. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
37. Mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleisabwassers aus der Schutzzone. Von diesen Massnahmen ausgenommen sind Gleisanlagen mit Anfall von nicht verschmutztem Abwasser im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. c GSchV, welches in der Zone S3 über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert werden darf (vgl. auch Tabelle 1.6 „Versickerungsanlagen“ in diesem Anhang).

1.8 Strassen, Parkplätze und Infrastruktur für motorisierten Verkehr

	S1	S2	S3 ³⁸
Strassen			
- in Dammlage oder ebenerdig	-	-	b ³⁹
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-	-	b ³⁹
Strassen in Tunneln	siehe Absatz 1.10		
Landwirtschaftliche Flur- und Forstwege	-	- ⁴⁰	b
Zufahrtswege für die Wasserversorgung	b	b	b
Tankstellen	-	-	-
Grosse Parkplatzanlagen	-	-	b ³⁹
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (Plätze ohne Fahrzeugwäsche oder -wartung)	-	-	b

	S1	S2	S3 ³⁸
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss (inkl. Plätze mit Fahrzeugwäsche oder -wartung) sowie nicht- gewerbliche Einzel-Autowaschplätze	-	-	b ³⁹
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen)	-	-	-

38. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

39. Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableiten des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone. Strassen-Sammelschächte sind nur in Kontrollschächten an kommunale Entwässerungsleitungen anzuschliessen. Von diesen Massnahmen ausgenommen sind Strassen mit Anfall von nicht verschmutztem Abwasser im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. b GSchV, das in der Zone S3 über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert werden darf (vgl. auch Tabelle 1.6 „Versickerungsanlagen“ in diesem Anhang). Die Notwendigkeit von Abirrschutzmassnahmen und spezieller Signalisation mit Vorschrifts- oder Hinweissignalen (z.B. Temporeduktion, Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung, Überholverbot) ist in Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu prüfen. Der äussere Rand der Schutzzone ist jeweils mit dem Hinweissignal „Wasserschutzgebiet“ (Art. 46 und Anh. 2 Ziff. 4.10 SSV) mit Zusatztafel „Streckenlänge“ (Art. 46 und Anh. 2 Ziff. 5.03 SSV) zu kennzeichnen.

40. In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

1.9 Luftverkehrsanlagen

An- und Ablugschneisen sollen nicht direkt über Grundwasserschutzzonen führen.

	S1	S2	S341
Pisten			
- befestigte	-	-	b ⁴²
- unbefestigte	-	-	b
Helikopterlandeplätze	-	-	b
Abstellplätze, auf denen enteist oder betankt wird	-	-	-

41. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

42. Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableiten des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone.

1.10 Untertagebauten

Es ist im Rahmen der Planung darauf zu achten, dass, unter Berücksichtigung des hydrogeologischen Stockwerkbaus, keine Grundwasserschutzzonen direkt betroffen werden (Wegleitung zur Umsetzung des Gewässerschutzes bei Untertagebauten, BUWAL).

	S1	S2	S3
Tunnel und weitere Untertagebauten	-	-	- ⁴³
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschlosser, Kraftwerkskavernen ohne Transformatoren	-	-	- ⁴³
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	-	-	-

43. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

1.11 Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist in Absatz 1.14 geregelt.

	S1	S2	S3
Dauergrünland	+ ⁴⁴	+	+
Weiden / Ganzjahresweide von Raufutterverzehrnern	-	+ ^{45,46}	+ ⁴⁶
Freilandhaltung von Schweinen	-	-	-
Freilandauslauf für grosse Geflügelbestände	-	-	-
Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen)	-	+ ⁴⁷	+ ⁴⁷
Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	+ ⁴⁷
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	-	+	+
Container-Pflanzschulen u. ä.	-	-	b
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser			
Mistzwischenlager und Kompost im Feld (namentlich Feldrandkompostierung)	-	-	-
Befüllen, Spülen und Reinigen von Spritz- und Sprühgeräten	-	-	+ ⁴⁸

44. Keine Düngung, kein Umbruch, keine Beweidung, gegenüber Weide abgezaunt. Zulässig sind lediglich Mähen und das Liegenlassen von Mähgut.

45. Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Anlagen (stationär) wie Tränken, Futterstellen oder Unterstände sind untersagt. Die Weidhaltung darf zu keiner länger andauernden oder permanenten Beschädigung der Grasnarbe oder lokaler Nährstoffanreicherung führen.

46. Grösserflächige vegetationsfreie und morastige Stellen, sowie weitere Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind auszuzaunen. Die effektiv genutzte Weidefläche muss gross genug sein, sodass die während der Weidezeit anfallenden Nährstoffausscheidungen der Nutztiere zu keiner Überdüngung führen.

47. Es ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Bracheperioden sind durch den Anbau von Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das absolute Minimum zu beschränken. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen verfügen die Behörden die notwendigen Einschränkungen und Auflagen für diese Nutzung.

48. Es gelten die Bestimmungen gemäss Modul Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAFU).

1.12 Landwirtschaftliche Bauten

	S1	S2	S3 ⁴⁹
Lagerbehälter für flüssige Hofdünger aus Ort- und Elementbeton sowie Leitungen und Schächte ⁵⁰			
- Behälter aus Beton (Ort- und Elementbeton)	-	-	b ^{51,52,53,54,55}

	S1	S2	S3 ⁴⁹
- Schwemm- und Sammelkanäle aus Beton (Ort- und Elementbeton)	-	-	b ^{54,56}
- Freistehende Stahlelementbehälter mit Ortbetonboden	-	-	b ^{51,53,54,55,57}
- Gülleteiche	-	-	-
- andere Behälter	-	-	b ^{51,55,58,59}
- erdverlegte bzw. einbetonierte Leitungen und Schächte	-	-	b ^{60,61,62}
Lagereinrichtungen für feste Hofdünger und Raufuttersilage ⁶³			
- Lager für feste Hofdünger: Betonplatten auf Terrain	-	-	b ^{64,65,66}
- Raufuttersilos: Hochsiloplaten	-	-	b ^{65,66,67}
- Raufuttersilos: Flachsiloplaten	-	-	b ^{66,68}
Lagereinrichtungen für Mineral- und Recyclingdünger, Pflanzenschutzmittel, andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten, Siloballen, Maschinen und Geräte ⁶⁹			
Lagergut			
- Pflanzenschutzmittel (Lagerschrank)	-	-	+ ^{70,71}
- Pflanzenschutzmittel (Lagerraum)	-	-	b ^{70,71,72}
- Diesel- und Heizöl für die Energieversorgung des eigenen Betriebs	-	-	b ^{71,72}
- Reinigungsmittel und ähnliche wassergefährdende Flüssigkeiten in Grossbehältern	-	-	b ⁷²
- flüssige Mineral- und Recyclingdünger, Nährstofflösungen	-	-	b ^{72,73}
- festes Gärgut, Co-Substrate, Kompost auf Betonplatte mit Ableitung der Säfte in die Gülle- oder Vorgrube	-	-	b ⁷⁴
- Feste Mineraldünger	-	-	b
- Siloballen und -würste auf Naturboden	-	-	- ^{75,76}
- Maschinen- bzw. Geräteeinstellräume	-	-	b ⁷⁷
Stallbauten beim Hof ⁷⁸			
- Stallbauten	-	-	b ⁷⁹
- Liegeboxen im Rindviehstall (Einzelboxen) ohne Betonboden mit/ohne Einstreu (Strohmatratze)	-	-	-
Laufhöfe (allgemeiner Fall) ⁸⁰			
- Laufhöfe / Auslauf	-	-	b ⁸¹
Laufhöfe (Spezialfälle für einzelne Tierarten) 80			
- Wühlareale bzw. Suhlen für Schweine, Wasserbüffel und Yaks	-	-	-
- Aussenklimabereich für Nutzgeflügel	-	-	b ⁸²

	S1	S2	S3 ⁴⁹
- Reit- und Ausbildungsplätze für Pferde, mit undichtem Belag	-	-	b ⁸³
- Grossflächige Laufhöfe für Pferde, mit undichtem Belag	-	-	-
- Permanent genutzte kleinflächige Laufhöfe für Pferde, mit undichtem Belag.	-	-	-
Weideställe und -zelte sowie Tränk- und Fressplätze⁸⁴			
- Weidestallungen und -zelte	-	- ⁸⁵	- ⁸⁵
- Tränkstellen und Fressplätze	-	-	b ⁸⁶

49. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV) sowie die Versickerung von Abwasser. Davon ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser im Sinne von Abs. 3 Art. 3 GSchV über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV; vgl. dazu auch Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenabwasser)“, Amt für Umwelt Kanton Solothurn; siehe auch Tabelle 1.6 „Versickerungsanlagen“ in diesem Anhang).

50. Gemäss Tabelle 9 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.

51. Miteinander verknüpfte Behälter müssen aus Sicherheitsgründen mittels Abschieberung getrennt werden können. Es ist immer eine doppelte Abschieberung einzubauen, indem bei jedem Behälter ein Schieber eingebaut wird. Überflurbehälter sind aus Betriebssicherheitsgründen mit einer Überkantleitung zu befüllen und zu entleeren. Der Saugheberwirkung ist mit einem Ventil entgegenzuwirken.

52. Zur Begrenzung der Spannung sind möglichst kompakte geometrische Formen anzustreben, mit einem günstigen Verhältnis von Länge zu Breite.

53. Abnahmekontrolle: Für vollständig oder teilweise erdverlegte Behälter erfolgt die Dichtheitsprüfung mit vollständiger Wasserfüllung und Kontrolle nach einigen Tagen (immer in nicht hinterfülltem Zustand). Bei Überflurbehältern erfolgt die Dichtheitskontrolle mit mindestens 1,5 m Wasserstand.

54. Begrenzung der Rissbildung gemäss SIA 262, 4.4.2 (hohe Anforderungen) und obligatorische Leckerkennung.

55. Maximale Dimensionen für Überflurbehälter: Inhalt: 600 m³, Nutzhöhe: 4 m.

56. Schwemm- und Sammelkanäle sind so auszuführen, dass die periodischen Kontrollen (Art. 28 GSchV) problemlos möglich sind. Abnahmekontrolle: Visuelle Kontrolle (bei schlechter Beurteilung zusätzlich Dichtheitsprüfung mit Wasserfüllung auf maximale Stauhöhe und Kontrolle nach einigen Tagen, z.B. bei Verdacht auf Setzungsschäden und undichte Fugen).

57. Der Hersteller hat für eine korrosionsfreie und druckbeständige Konstruktion zu garantieren. Bei Stahlelementbehältern hat die Herstellerfirma den Dichtheitsnachweis für die Stahlblechstösse zu erbringen. Dünnwandige Behälter sind durch einen Abweiser vor Beschädigungen durch Fahrzeuge oder Geräte zu schützen.

58. Der Behälter muss sich nachweislich für die Lagerung des jeweiligen Hofdüngers (z.B. für die Lagerung von Silosaft) eignen. Fertig tanks aus Stahl als Unterflurbehälter sind nicht zulässig. Die Abnahmekontrolle ist an den jeweiligen Spezialfall anzupassen.

59. Behälter sind nur mit Leckerkennung zulässig.

60. Bei der Unterquerung von Strassen und Wegen ist Hölfbeton mit Bewehrung zu verwenden.

61. Abnahmekontrolle: Bei Leitungen und Schächten, die während des Betriebs unter Druck stehen können, ist vor Inbetriebnahme eine Funktionskontrolle und eine Druckprobe der gesamten Anlage durchzuführen. Die Druckprobe soll mindestens mit dem 1,5-fachen maximalen Betriebsdruck gemäss Richtlinien des SVGW (Richtlinie für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserversorgungssystemen ausserhalb von Gebäuden) durchgeführt werden. Bei Leitungen und Schächten, die nicht unter Druck stehen können, erfolgt die Dichtheitsprüfung gemäss SIA-Norm 190, 6.2 und 6.3.

62. Es sind nur erdverlegte Rohrleitungen mit Bewehrung und mit Leckerkennung zulässig. Alternative: doppelwandige, spiegelverschweisste (oder gleichwertige Ausführung) Rohre aus PE/HDPE mit Kontrollschacht. Ein Kontrollintervall ist festzulegen und die Kontrollen sind regelmässig zu verifizieren.

63. Gemäss Tabelle 12 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.

64. Bei Mistplatten über der Güllegrube sind keine speziellen Anforderungen an die Dichtheit der Platte erforderlich, solange sichergestellt ist, dass alles Mistwasser in die Grube fliesst.

65. Abnahmekontrolle: Visuelle Kontrollen der Konstruktion genügen in den meisten Fällen.

66. Begrenzung der Rissbildung gemäss SIA 262, 4.4.2 (hohe Anforderungen).

67. Können die anfallenden Silosäfte nicht in die Güllegrube abgeleitet werden, ist ein spezieller, säurebeständiger Sammelbehälter zu errichten (erforderliche Lagerkapazität gemäss Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU). Werden die Säfte in die Güllegrube geleitet, ist allfälligen Korrosionsschäden in der Grube aufgrund der tiefen pH-Werte der Silosäfte speziell Aufmerksamkeit zu widmen.
68. Nur mit vollständiger Entwässerung der Siloplate in eine Güllegrube oder einen entsprechend dimensionierten separaten Silosafthälter.
69. Gemäss Tabelle 13 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.
70. Regelungen für Pflanzenschutzmittel-Lageranlagen gemäss Vollzugshilfe „Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft“, BAFU.
71. Von diesen Lageranlagen geht grundsätzlich eine erhebliche Gefahr für die Gewässer aus. Sie haben daher in jedem Fall die Anforderungen von Art. 22 GSchG zu erfüllen; insbesondere sind Massnahmen zum Verhindern von Flüssigkeitsverlusten und der Bau von Schutzbauwerken mit einem Rückhaltevolumen von 100 % der maximalen Lagerkapazität erforderlich.
72. Lagerbehälter mit maximalem Nutzvolumen über 450 l sind nur dann zulässig, wenn es sich um freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre handelt und das gesamte Nutzvolumen höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk beträgt.
73. Lageranlagen für flüssiges Gärgut aus Biogasanlagen mit mehr als 20 % Co-Substrat nicht landwirtschaftlicher Herkunft: Regelungen vgl. Vollzugshilfe „Biogasanlagen“, BAFU.
74. Vgl. Vorschriften für die Lagerung von Mist; (für spezielle Co-Substrate wie z.B. Schlacht-Nebenprodukte vgl. Vollzugshilfe „Biogasanlagen“, BAFU).
75. Mindestabstand zu Wald und Hecken: 3 m. Die Lagerung ist nur auf der düngbaren Nutzfläche zulässig.
76. Kann im begründeten Einzelfall ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Versickern von Silosaft ausgeschlossen ist.
77. Ausschliesslich mit dichtem Belag. Falls bei Einstellräumen eine Entwässerung erforderlich ist (z.B. weil die Maschinenreinigung dort stattfindet), hat diese nach Weisung der zuständigen Behörde zu erfolgen (z.B. Einleitung in Güllegrube oder einen abflusslosen Schacht, ggf. mit Ölabscheider).
78. Gemäss Tabelle 14 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.
79. Für die Betonplatten sind die technischen Anforderungen in Anhang 4 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU einzuhalten. Fugen sind abzudichten und zu unterhalten. Anschluss an Güllegrube.
80. Gemäss Tabelle 15 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.
81. Ausschliesslich mit dichtem Belag. Entwässerung in den Güllebehälter, so eingerichtet, dass Harn rasch abfließt (z.B. mit Neigungswechsel, Rinnen oder Schwemmkanälen). Feste Exkrememente sind regelmässig zu entfernen.
82. Aussenklimabereiche sind wegen der anfallenden Reinigungsarbeiten und der steten Nährstoffeinträgen auf engem Raum immer mit dichtem Belag auszuführen und in die Güllegrube zu entwässern.
83. Boden teilbefestigt, kein Hartbelag, Sandplatz. Die maximale Nutzung pro Tag beträgt 2 Stunden.
84. Gemäss Tabelle 16 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.
85. Eine geregelte Beweidung ist zulässig (vgl. Tab. 1.11 in diesem Anhang), nicht aber Weideställe und -zelte. Durch die Beweidung darf die Grasnarbe nicht zerstört werden.
86. Tränkstellen und Fressplätze sind so zu gestalten, dass keine Gefahr für das Grundwasser entsteht. Falls unbefestigt, sind sie regelmässig zu verlegen, so dass die Grasnarbe nicht dauerhaft zerstört wird. Permanente Tränkstellen und Fressplätze (auch auf dem Hofareal) sind zu befestigen und abzudichten und in eine Güllegrube zu entwässern.

1.13 Forstwirtschaftliche Tätigkeiten

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt.

	S1	S2	S3
Wald	+ ⁸⁷	+	+
- Pflege	+ ⁸⁸	+ ⁸⁸	+
- Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung, Durchforstung	-	+ ^{88,89}	+ ⁸⁹
- Rodungen / Kahlschlag	-	-	b

	S1	S2	S3
Forstliche Pflanzgärten / Baumschulen	-	-	b
Weihnachtsbaumkulturen	-	b	+
Lagerung von unbehandeltem Holz	-	+ ⁹⁰	+ ⁹⁰
Lagerung von behandeltem Holz	-	-	- ^{90,91}

87. Bäume und Sträucher sollen in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können (keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher). Bei einer flächigen Entfernung von Bäumen und Sträuchern (also nicht nur Einzelbäume oder Sträucher) ist eine Ausnahmegewilligung für die Rodung bzw. nachteilige Nutzung von Waldareal nötig. Wenn Wurzelstöcke entfernt werden, muss der Boden fachgerecht wieder aufgebaut werden. Schnittgut ist sofort aus der Zone S1 zu entfernen.

88. Forstwirtschaftliche Arbeiten sind in den Zonen S1 (nur Pflege) und S2 erlaubt. Nicht zulässig sind (analog Bauarbeiten in S1 und S2):

- a) Baustellen und Installationsplätze.
- b) Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Bau- und Forstmaschinen (keine Wartung).
- c) Auftanken von Nutzfahrzeugen und Bau- und Forstmaschinen.
- d) Plätze für Fahrzeug- und Bau- und Forstmaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien.
- e) Sanitäre Anlagen.
- f) Grabungen.
- g) Terrainveränderungen mit Abgrabungen.
- h) Bauten und Anlagen inkl. Erschliessungen.

Forstwirtschaftliche Arbeiten haben bodenschonend zu erfolgen. Forstwirtschaftliche Arbeiten in den Zonen S1 und S2 müssen dem Fassungsbesitzer rechtzeitig im Voraus angekündigt werden.

89. Nicht zulässig ist das Blossstellen des Oberbodens durch kahlschlagartige Eingriffe (Entfernen des Altbestandes zu einem Zeitpunkt, wo noch keine Verjüngung vorhanden ist). Wenn Wurzelstöcke entfernt werden, muss der Boden fachgerecht wieder aufgebaut werden.

90. Keine Berieselung.

91. Voraussetzung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Holz- und Pflanzenschutzmittel (Anh. 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 sowie Anh. 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 Bst. b ChemRRV).

1.14 Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger

	S1 ⁹²	S2	S3
Pflanzenschutzmittel (PSM)⁹³ - ohne Herbizide und Regulatoren			
- Landwirtschaft	-	+ ⁹⁴	+ ⁹⁴
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	+ ⁹⁴
- Park- und Sportanlagen	-	-	+ ⁹⁴
- Wald, Waldrand ⁹⁵	-	- ⁹⁶	- ⁹⁶
- forstliche Pflanzgärten	-	-	-
- Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.	-	-	-
- auf und an Gleisanlagen	-	-	- ⁹⁷
Herbizide und Regulatoren			
- Landwirtschaft	-	+ ⁹⁴	+ ⁹⁴
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	+ ⁹⁴
- Park- und Sportanlagen	-	-	+ ⁹⁴
- Wald, Waldrand	-	- ⁹⁶	- ⁹⁶

	S1 ⁹²	S2	S3
- forstliche Pflanzgärten	-	-	-
- auf und an Gleisanlagen	-	-	- ⁹⁷
- National- und Kantonsstrassen	-	-	- ⁹⁸
- übrige Strassen, Wege, Plätze ⁹⁹	-	-	-
- Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	-	-	- ⁹⁸
Holzschutzmittel			
- Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	-	-	+ ¹⁰⁰
flüssige Hof- und Recyclingdünger ^{101,102,103}			
- Landwirtschaft	-	-	+
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten ¹⁰⁴	-	-	-
Mist ^{101,102}			
- Landwirtschaft	-	+	+
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten ¹⁰⁴	-	-	-
Verwendung fester Recyclingdünger (inkl. Kompost) ¹⁰²			
- Landwirtschaft	-	+	+
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten ¹⁰⁴	-	-	-
Mineraldünger ^{102,103}			
- Landwirtschaft	-	+	+
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten ⁹⁷	-	-	-
Klärschlamm ¹⁰⁵	-	-	-
Verwendung von Rückständen aus kleinen ARA und Abwassergruben	-	-	-

92. Gemäss Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f ChemRRV.

93. Das Anwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Anwendungsbewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf (Art. 4 Bst. a ChemRRV).

94. Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in die Trinkwasserfassungen gelangen können (Anh. 2.5 Ziff. 1.1

Abs. 3 ChemRRV, Art. 29 und 68 PSMV). Anwendungsverbot für gewisse Pflanzenschutzmittel gemäss Anhang 2 dieses Reglements.

95. Gemäss Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV.

96. Die zuständige kantonale Behörde kann in Ausnahmefällen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald und am Waldrand unter gewissen Voraussetzungen bewilligen, wenn Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten (Anh. 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 ChemRRV).

97. Das Bundesamt für Verkehr legt im Einvernehmen mit dem BAFU die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Einschränkungen und Verbote fest. Es berücksichtigt dabei die örtlichen Verhältnisse und hört vor dem Entscheid die betroffenen Kantone an.

98. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässigem Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (Anh. 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 4 und 5 ChemRRV).

99. Gemäss Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c ChemRRV.

100. Voraussetzung für die Verwendung und Lagerung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Ab-schwemmen der Mittel (Anh. 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV).

101. Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwendet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (Art. 27 Abs. 1 GSchG).

102. Die aktuell gültigen Vorschriften, Einschränkungen und Empfehlungen für die Düngung sind einzuhalten (ChemRRV; Vollzugshilfe „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft“, BAFU). Wer über Hofdünger verfügt, darf Mineral- und Recyclingdünger nur einsetzen, wenn der Hofdünger nicht ausreicht, nicht verwendet werden darf (Zone S2) oder sich nicht eignet, den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken (Anh. 2.6 Ziff. 3.1 Abs. 2 ChemRRV).

103. Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist (Anh. 2.6 Ziff. 3.2.1 Abs. 2 ChemRRV).

104. Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung ist verboten (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 5 ChemRRV). Abweichungen vom Düngeverbot im Wald können nur ausserhalb von Grundwasserschutzzonen bewilligt werden (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 2 ChemRRV).

105. Die Verwertung von Klärschlamm ist generell verboten (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 4 ChemRRV).

1.15 Freizeit- und Sportanlagen und dazugehörige Aktivitäten

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt. Für die dazugehörenden Abwasser- und Versickerungsanlagen siehe Absatz 1.5 und 1.6.

	S1	S2	S3 ¹⁰⁶
Parkanlagen	-	b	+
Kunsteisbahnen	-	-	-
Natureisbahnen	-	-	+
Permanente Parcours für nicht motorisierte Sportarten (z.B. Vitaparcours, Mountain-Bike-Parcours, Reitwege)	-	b	+
Permanente Parcours für motorisierte Sportarten (z.B. Motocross)	-	-	-
Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen	-	b	+
Rodel- und Bobbahnen	-	-	b
Beschneiungsanlagen	-	- ¹⁰⁷	b ¹⁰⁷
Golfplätze			
- Greens und Tees	-	-	b
- Fairways	-	b	b

	S1	S2	S3 ¹⁰⁶
- Roughts	-	+ ¹⁰⁸	+ ¹⁰⁸
Sportplätze und Freibäder			
- Wasseraufbereitung	-	-	- ¹⁰⁹
- Schwimmbecken, Hartanlagen ¹¹⁰	-	-	b
- Grünanlagen	-	b ¹¹¹	b
- Fussball- und Hornusserplätze	-	- ¹¹¹	b
Zeltplätze sowie Plätze für Wohnwagen und Mobilehomes	-	-	b
Familiengartenanlagen	-	-	b
Anlagen für Jagd und Hege			
- Jagdhütten	-	-	b ¹¹²
- Unterstände und Hochsitze	-	+	+
- Fütterungsstellen	-	-	+
Grossanlagen (z.B. Festivitäten, Sportveranstaltungen)	-	-	b
Temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen (inkl. Parkplätze) für Anlässe, Festivitäten und Sportveranstaltungen	-	-	b
Einfache, offene Erholungseinrichtungen im Wald ¹¹³	-	-	+
Paintballanlagen	-	-	b
Spiel- und Versäuberungsplätze für Hunde	-	-	b

106. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

107. Beschneidung ausschliesslich mit Wasser ohne Zusatzstoffe zulässig.

108. Kein Einsatz von Herbiziden und Dünger.

109. In der Zone S3 sind gemäss Anh. 4 Ziff. 221 GSchV zulässig:

- Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk.
- Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l.
- Bei der Bewilligung der Anlagen a, b und c muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (Art. 22 Abs. 2 GSchG).

110. Als Hartanlagen gelten unter anderem auch Kunstrasenanlagen, Tennisplätze, Minigolfanlagen, fest installierte Kinderspielplätze und ähnliche Anlagen.

111. Keine festen Bauten, Installationen und Anlagen.

112. Im Wald verboten gemäss Art. 8 WaG SO und Art. 23 WaVSO.

113. Einrichtungen gemäss Art. 23 WaVSO.

1.16 Friedhofanlagen und Wasenplätze

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist in Absatz 1.14 geregelt.

	S1	S2	S3
Friedhofanlagen für Erdbestattungen	-	-	-
Friedhofanlagen für Urnengräber	-	-	b
Wasenplätze	-	-	-

1.17 Materialabbau

	S1	S2	S3
Materialabbau (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Lehm- und Mergelgruben, Steinbrüche usw.) ¹¹⁴	-	-	-

¹¹⁴ Gemäss Art. 44 Abs. 2 GSchG.

1.18 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

	S1	S2	S3 ¹¹⁵
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial auf der Baustelle	-	-	b ¹¹⁶
Deponien und Zwischenlager	-	-	-
Terrainveränderungen	siehe Absatz 1.2		
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe	-	-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)	-	-	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-	-	-
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial auf der Baustelle	-	-	b ¹¹⁶
Deponien und Zwischenlager	-	-	-
Terrainveränderungen	siehe Absatz 1.2		
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe	-	-	-
- Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe			
- Flüssigkeiten	¹¹⁷	¹¹⁸	¹¹⁹
- Feststoffe	-	-	-
- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Erdgasleitungen	-	-	b

¹¹⁵ In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

¹¹⁶ Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial kann auf der Baustelle (auf der das Material anfällt) verwertet werden (Wegleitung Bodenaushub, BUWAL; Aushubrichtlinie, BUWAL). Aufbereitung nur von auf der Baustelle anfallendem, unverschmutztem Material.

¹¹⁷ In der Zone S1 sind nur Bauten, bauliche Eingriffe, Anlagen und andere Tätigkeiten zulässig, die zur Fassung gehören und der Trinkwasserversorgung dienen (Anh. 4 Ziff. 223 GSchV). Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Transformatoren als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich

Trockentransformatoren verwendet werden.

118. In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.

119. In der Zone S3 sind gemäss Anh. 4 Ziff. 221 GSchV zulässig:

- a) Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk.
- b) Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- c) Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l.
- d) Bei der Bewilligung der Anlagen a, b und c muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (Art. 22 Abs. 2 GSchG).

1.19 Militärische Anlagen und Schiessanlagen

	S1	S2	S3
Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanente und behelfsmässige Anlagen) sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	-	-	-
Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-
Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen ¹²⁰			
- mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	-	-	-
- mit Sprengmunition	-	-	-
	S1	S2	S3
- mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-
Tontaubenschiessanlagen	-	-	-

1.20 Baumassnahmen an Fliessgewässern und Revitalisierung

	S1	S2	S3
Bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern zum Zwecke des Hochwasserschutzes und des Unterhalts	-	^{121,122}	^{b121}
Schaffung und Revitalisieren von Gewässerlebensräumen (u.a. Ausdolungen, Ausbaggern von Giessen, Schaffung von Biotopen), bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern zum Zwecke der Gewässeraufwertung (u.a. Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle)	-	-	^{b121}
Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen	-	-	^{b121}
Ordentlicher Gewässerunterhalt ohne bauliche Massnahmen (u.a. Gehölzpflege, Mäharbeiten)	⁺¹²²	⁺¹²²	⁺
Passive Massnahmen zur Förderung der Gewässerentwicklung (u.a. Unterlassen Gewässerunterhalt, Zerfallenlassen von Schutzbauten in Ufer und Sohle)	-	-	^{b121}

121. Wasserbauliche Massnahmen (inkl. passive Massnahmen) sind in Ausnahmefällen möglich. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen hydrogeologischen Gegebenheiten in der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt werden. Mit einem hydrogeologischen Gutachten (Art. 32 GSchV) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung qualitativ und quantitativ nicht gefährdet ist (z.B. Änderung Volumenanteil Uferinfiltrat).

122. Unterhaltsarbeiten sind in den Zonen S1 und S2 erlaubt. Nicht zulässig sind (analog Bauarbeiten in S1 und S2):

- a) Baustellen und Installationsplätze.
- b) Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Bau- und Forstmaschinen (keine Wartung). c) Auftanken von Nutzfahrzeugen und Bau- und Forstmaschinen.
- d) Plätze für Fahrzeug- sowie Bau- und Forstmaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien.
- e) Sanitäre Anlagen.
- f) Grabungen (inkl. Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle). g) Terrainveränderungen mit Abgrabungen.
- h) Bauten und Anlagen inkl. Erschliessungen.

Wasserbauliche Unterhaltsarbeiten in den Zonen S1 und S2 müssen dem Fassungsbesitzer rechtzeitig im Voraus angekündigt werden.

Anhang 2: Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft

2.1 Liste der Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot in Schutzzonen

Gemäss Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1 lit. f und Abs. 3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) und Art. 49 und 72 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) wird die Liste vom Bundesamt für Landwirtschaft geführt und kann bei der Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau bezogen werden:

Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau

Bildungszentrum Wallierhof

4533 Riedholz

Tel: 032 627 09 71

<https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-landwirtschaft/bildungszentrum-wallierhof/>

2.2 Anwendungsverbot in der Zone S1

In der S1 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten (Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1 lit. f ChemRRV).

2.3 Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S1, S2 und S3) verboten ist

In den Zonen S1, S2 und S3 dürfen alle Pflanzenschutzmittel aus untenstehender Liste nicht verwendet werden. Erfahrungsgemäss werden im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft, enthalten aber andere Wirkstoffe, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. verbessert sich ständig. Deshalb ist diese Liste jährlich durch die Einwohnergemeinde an die neuste Liste der Kantonalen Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau anzupassen (Bezug der Liste siehe oben) und den betroffenen Landwirten bekanntzugeben.

Stand: 09.03.2017

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Feldbau	Temik 10 G Al-diarb 10 G	Bayer , Omya	10%
Clethodim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Select, Centurion Prim, Select Prim Centurion R Foly R, Noroit	Stähler, Arysta	12,9%
Isoxaflutole	Herbizid	Feldbau	Adengo Merlin	Bayer Omya / Bayer	19% 75%
Triclopyr	Herbizid	Feldbau	Garlon diverse Tribel diverse Drako, Picobello Favor Rex Zergan Realchemie Triclopyr	Syngenta, u.a. Sintagro, Agriphar, u.a. Omya Renovita Siapa S.R.L. Realchemie	12% 11-43.7% 23,2% 44% 44%

Im Übrigen sind die Hinweise auf den Verpackungen zu beachten, z.B.:
WA bedeutet: Anwendungsverbot in der ganzen Schutzzone (S1, S2, S3)

2.4 Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der Schutzzone S1 und S2 verboten ist

In den Zonen S1 und S2 dürfen alle Pflanzenschutzmittel aus untenstehender Liste nicht verwendet werden. Diese Liste ist jährlich durch die Einwohnergemeinde an die neuste Liste der Kantonalen Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau anzupassen (Bezug der Liste siehe oben) und den betroffenen Landwirten bekanntzugeben. Im Übrigen gelten dieselben Anmerkungen wie in Kapitel 2.3.

Stand: 09.03.2017

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt
Aminopyralid	Herbizid	Feldbau Böschungen	Simplex	Dow AgroSciences	2.96%
Bentazon	Herbizid	Feld- und Gemüsebau	Basagran Basagran SG Bagri Bentazone Médol Bentazon diverse Benter, Blast, Erbazone SG, Extrem, Fighter, Fiton, Kusak	Leu&Gygax Syngenta Burri Médol Intertores Schneider, u.a. diverse	48% 87% 47% 47% 48%
Chloridazon	Herbizid	Feld- und Gemüsebau	Chloridazon div. Jumper Pyramin div. diverse	Omya, Stähler Leu&Gygax u.a.	65%
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Herbizid, Nematizid, Desinfektionsmittel	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Basamid-Granulat diverse	Syngenta, BASF, Leu & Gygax, u.a.	98%
Dimethachlor	Herbizid	Feldbau	Brasan Trio Colzor Trio Dimethachlor & Napropamid & Clomazone	Syngenta Omya Realchemie Trading	17.6% 17.6% 17.6%
Fluopicolide	Fungizid	Feldbau Rebbau	Infinito Profiler	Bayer	5.56% 4.4%
Flutolanil	Fungizid	Saatbeizmittel	Fungifend	Omya	40.7%
Glufosinate	Herbizid	Kernobst Gemüse-, Feld- und Rebbau Zierpflanzen	Basta Iverit RA-200 flüssig Realchemie Glufosinat Unkrautv. Basta Gesal	Omya, Bayer Omya Bayer Realchemie Compo Jardin AG	18% 5.29% 18% 18% 5.29%

Isoproturon	Herbizid	Feldbau	Arelon Graminon IPU IPU flüssig Isoproturon diverse Isoguard Trump, Terapur Foxtar, Fitolon Affinity Azur Bilto-Plus Fenikan, diverse Ioniz-P Médox Top Popular Augur, Avanti 2000 Belgran-P	Omya, Stähler Syngenta Burri, Bayer Intertores Sintagro, u.a. Agriphar BASF, Omya, u.a. Omya, Fito Agro Stähler Syngenta Burri Syngenta, u.a. Bayer Médol Sintagro Bayer, Schneiter Omya	50% 50% 75.03% 51% 45-50% 83% 23.6 % 25% 50% 40% 30% 45-50% 28.5% 30% 30% 45% 26%
Mischungen mit Isoproturon					
Lenacil	Herbizid	Feld- und Gemüsebau		Racroc	80%
Metazachlor	Herbizid	Feld- und Gemüsebau, Bäume und Sträucher	AGRO ME-TAZACHLOR Attrade-Metazachlor 500 SC Bredola Butisan Butisan S Colzanet Devrinol Plus Nimbus CS Rapsan 500 SC Metazachlor Metazachlor-I	Agro Trade GmbH Agro Tech Trading Omya BASF BASF, Leu&Gygax Agrimix S.R.L. Stähler BASF, Leu&Gygax Schneiter Agro Realchemie Realchemie	43.9% 43.9% 44.8% 43.9% 43.1% 43.9% 10% 22.9% 43.9% 43.9% 43.9% 43.9%
Oryzalin	Herbizid	Feld- und Gemüsebau, Bäume und Sträucher	Surflan	Syngenta	48%
Penoxsulam	Herbizid	Feldbau	Falkon	Dow AgroSciences	1.42%
Pethoxamid	Herbizid	Feldbau	Successor 600, Successor T Rodino, Nero	Stähler Stähler, Bayer	60% 27.9% 60%
Picloram	Herbizid	Feldbau	Effigo	Omya, Dow Agro	6%
Pinoxaden	Herbizid	Feldbau	Axial div. Axial One Traxos div.	Syngenta	5-10% 4,5% 2,5%

S-Metolachlor	Herbizid	Feldbau	Gardo Gold Lumax Camix Dual Gold	Syngenta Syngenta / L&G Syngenta Syngenta	29% 34.25% 37.4% 86.5%
Terbuthylazin	Herbizid	Feldbau	Akris Alce Andil Aspect Bromoterb Buthyl Gardo Gold Calaris Lumax Pyran Runner Successor T	BASF / Leu & Gygax Stähler Omya Bayer Adama / Cemag Schneiter Syngenta Syngenta Syngenta /L&G Omya Sipcam Stähler	22.5% 20.2% 80% 29% 25.4% 25.4% 17.4% 29.3% 11.42% 29% 25% 17.5%
Tritosulfuron	Herbizid	Feldbau	Biathlon Realchemie Tritosulfuron	BASF / Leu & Gygax Realchemie	71,4%

Quelle: Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2, Bundesamt für Landwirtschaft, 2.12.15.

2.5 Weisung zu Atrazin- und Simazin-Präparaten

Jede Anwendung von Triazinen, wie Atrazin, Simazin und Terbuthylazin, ist in Karstgebieten **verboten**.

Die Anwendung von Atrazin und Simazin ist ab 1. August 2011 gesamtschweizerisch **verboten** (bei einigen wenigen Produkten läuft die Verwendungsfrist am 31.12.2011 ab).

Anhang 3: Auflistung der von der Schutzzone betroffenen Parzellen

Grundwasserschutzzone Stiegenquellen

Gemeinde Seewen

Bisherige Parzellen GB Nr., Gemeinde ¹	Neu betr. Parzellen GB Nr., Gemeinde Seewen ²	Entlassene Parzellen GB Nr., Gemeinde ³
	1173	
	1231	
	1232	
	1233	
	1234	
	1235	
bereits in Schutzzone	1236	
Bälchquelle (RRB Nr. 1538	1237	
vom 19.05.1987)	1238	
1319	1319	
1320	1320	
1321	1321	
1322	1322	
1323	1323	
1324	1324	
1329	1329	
1330	1330	
1331	1331	
1332	1332	
	1334	
	1335	
	1336	
	1337	
	1338	
	1339	
	1340	
	1341	
	1342	

¹ Auflistung der Parzellen, welche nach der Genehmigung dieses Reglements in der Grundwasserschutzzone verbleiben (bei Schutzonenüberarbeitung).

² Auflistung der Parzellen, welche nach der Genehmigung dieses Reglements neu in der Grundwasserschutzzone liegen (bei Schutzonenenerstausscheidung oder bei Schutzonenüberarbeitung).

³ Auflistung der Parzellen, welche nach der Genehmigung dieses Reglements aus der Grundwasserschutzzone entlassen werden (bei Schutzonenüberarbeitung).

Bisherige Parzellen GB Nr., Gemeinde¹	Neu betr. Parzellen GB Nr., Gemeinde Seewen²	Entlassene Parzellen GB Nr., Gemeinde³
	1343	
	1344	
	1348	
	1349	
	1350	
	1351	
	1352	
	1373	
	1374	
	1375	
	1376	
	3319	
	3812	
bereits in Schutzzone	3814	
Bälchquelle (RRB Nr. 1538	3815	
vom 19.05.1987)	3817	
3856	3856	
3857	3857	
3858	3858	
3859	3859	
3860	3860	
	4139	
	90230	
	90231	
	90233	
	90251	

Anhang 4: Gesetze, Richtlinien, Auskunftsstellen

Anhang 4 ist dem Schutzzonenreglement nur orientierend beigelegt und ist nicht Teil des Genehmigungsinhaltes.

Nachstehend werden die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse und Publikationen im Zusammenhang mit Grundwasserschutzzonen aufgeführt. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Masgebend sind die jeweils aktuellen Versionen der Erlasse, Vorschriften, Wegleitungen, Praxishilfen, Richtlinien, Normen, Merkblätter etc.

Die nachfolgende Auflistung wird vom Amt für Umwelt periodisch aktualisiert.

4.1 Gesetze und Verordnungen

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201.
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung/ChemRRV) vom 18. Mai 2005; SR 814.81.
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung/PSMV) vom 12. Mai 2010; SR 916.161.
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz/ LMG) vom 9. Oktober 1992; SR 817.0.
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005; SR 817.02.
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005; SR 817.022.102.
- Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung/FIV) vom 26. Juni 1995; SR 817.021.23.
- Hygieneverordnung des EDI (HyV) vom 23. November 2005; SR 817.024.1
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990; SR 814.600.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.

Die eidg. Erlasse sind im Internet verfügbar unter: <http://www.admin.ch/bundesrecht>

Kanton

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978; BGS 711.1.
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009; BGS 712.15.
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) vom 22. Dezember 2009; BGS 712.16
- Waldgesetz (WaG SO) vom 29. Januar 1995; BGS 931.11.
- Waldverordnung (WaV SO) vom 14. November 1995; BGS 931.12.

Die kantonalen Erlasse sind im Internet verfügbar unter: <http://bgs.so.ch>

4.2 Richtlinien, Wegleitungen, Normen, Merkblätter

Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz. BUWAL (heute BAFU)
- Vollzugshilfe Grundwasserschutz: Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen. BAFU
- Praxishilfe - Kartierung der Vulnerabilität in Karstgebieten (Methode EPIK). BUWAL (heute BAFU)
- Praxishilfe - Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen bei Kluft- Grundwasserleitern. BUWAL (heute BAFU)
- Praxishilfe zur Bemessung des Zuströmbereichs ZU. BUWAL (heute BAFU)
- Praxishilfe - Einsatz künstlicher Tracer in der Hydrogeologie. BWG (heute BAFU) Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen. BUWAL (heute BAFU)
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch). 2. aktualisierte Auflage. BAFU
- Aushubrichtlinie (AHR). BUWAL (heute BAFU)
- Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub). BUWAL (heute BAFU)
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (Modul 1): Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft. BAFU/BLW.
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (Modul 3): Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft. BAFU/BLW
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (Modul 4): Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft. BAFU/BLW
- Wärmenutzung aus Boden und Untergrund, Umwelt-Vollzug. BAFU
- Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden, Schriftenreihen der FAL 24. Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich- Reckenholz (FAL)
- Schweizerisches Lebensmittelbuch SLMB (<http://www.slmb.bag.admin.ch>). BAG

Die eidgenössischen Publikationen sind im Internet verfügbar unter:

<http://www.admin.ch/dokumentation/publikation/>

Kanton

- Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen: Musterreglement und Leitfaden. Amt für Umwelt (AfU) Kanton Solothurn
- Richtlinie Wärmenutzung aus Boden und Untergrund. AfU Kanton Solothurn
- Grund- und Quellwasserschutzzonen: Vollzugshilfe für kommunale Wasserversorgungen. KSW Koordinationsstelle für die Solothurner Wasserversorgung
- Ausgewählte Nutzungseinschränkungen in Schutzzonen: Empfehlungen für Entschädigungsansätze. Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn, AfU Kanton Solothurn und Solothurnischer Bauernverband
- Entschädigung von Grundwasserschutzzonen im Wald: Merkblatt, Berechnungsblatt, Mustervereinbarung. Kantonsforstamt und AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S). AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Baustellen-Entwässerung. AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Betrieb und Unterhalt von Lager- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in der Grundwasser-Schutzzone (S3). AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Lagerung von Heiz- und Dieselöl. AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Lagerung von halogenierten Kohlenwasserstoffen in Gebinden. AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Gebinden. AfU Kanton Solothurn

- Betriebssichere Dieselöl-Betankungsanlage in der Landwirtschaft und im Gewerbe. AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt. Dichtigkeitsprüfung von Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen (Zone S). KSW Koordinationsstelle für die Solothurner Wasserversorgung und AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Abwasserbeseitigung von nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieben in der Landwirtschaftszone (Hinweise für die Praxis). AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Betriebsentwässerung in der Landwirtschaft. AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Bau und Unterhalt von Laufhöfen für Rindvieh. AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Bau und Abnahme von Hofdüngeranlagen und Fahrsilos. AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser). AfU Kanton Solothurn
- Verwertung von organischen Abfällen: Grundlagen für die Planung von Kompostier- und Vergärungsanlagen. AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Einsatz von Elektroofenschlacke (EOS). AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Herstellung von qualitätsgeprüftem Dachziegelgranulat. AfU Kanton Solothurn
- Merkblatt Verwendung von Recyclingbaustoffen für Waldstrassen. AfU Kanton Solothurn
- Richtlinie für Aushub und Recyclingbaustoffe Kanton Solothurn. Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn

Die kantonalen Publikationen sind im Internet verfügbar unter:

<http://www.afu.so.ch/publikationen>

Weitere kantonale Publikationen zum Thema Grundwasserschutzzonen und baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft sind im Internet verfügbar unter:

<http://www.so.ch/departemente/bau-und-justiz/amt-fuer-umwelt/fachbereiche/gewaesserschutz/landwirtschaft.html>

Verbände

- Regelwerk W1d - Richtlinien für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Regelwerk W2d - Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Regenwasserentsorgung - Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Richtlinie Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- SIA-Norm 190, Kanalisationen. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband (SIA)
- SIA-Norm 431, Entwässerung von Baustellen. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband (SIA).

Diese Publikationen sind direkt bei den entsprechenden Verbänden zu beziehen.

4.3 Auskunftsstelle

Ihre zentrale Auskunftsstelle für alle Belange von Grundwasserschutzzonen:

Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasser, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn,
Tel: 032 627 24 47, Mail: afu@bd.so.ch, Internet: <http://www.afu.so.ch>